

# **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

## **für den Friedhof der**

### **Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Drebach**

#### **vom 11.08.2014**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Drebach beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung,
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte,
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung,
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5

### Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7

### Gebührentarif

#### A. Nutzungsgebühren

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätten</b>	
1.1	für Sargbestattung Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	100,00 €
1.2.	für Sargbestattung Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	350,00 €
1.3.	für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	350,00 €
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten für Sarg- bzw. Urnenbeisetzungen</b> (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.	Einzelstelle	390,00 €
2.2.	Doppelstelle	780,00 €
2.3.	Dreifachstelle	1.170,00 €
2.4.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten für Grabstätten nach 2.1. bis 2.3. je Grablager pro Jahr	19,50 €

##### **II. Gebühren für die Bestattung**

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2. Jahre)	150,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	420,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	220,00 €
1.4.	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen	
.	- Kirchhof	110,00 €
.	- Friedhof	85,00 €

##### **III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

##### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **17,50 €** pro Grablager. Pro Grabstätte werden maximal drei Grablager berechnet.

##### **V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle und Friedhofskapelle**

1.	Benutzung der Friedhofshalle einschl. Kapelle bzw. Kirche	140,00 €
----	--	----------

## **VI. Grabpflegegebühr**

1.	Grabpflegegebühr für Pflegegräber - Sargbestattung einschl. Grabmal für 20 Jahre	2.900,00 €
2.	Grabpflegegebühr für Pflegegräber - Urnenbestattung einschl. Grabmal für 20 Jahre	2.900,00 €
3.	Grabpflegegebühr für Reihen- bzw. Wahlgrabstätten bei nachträglich vereinbarter Pflege	
	pro Stelle – einmalig	245,00 €
	pro Stelle – Pflege pro Jahr	80,00 €

## **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen)	30,00 €
2.	Genehmigung für die bauliche Veränderung eines Grabmales sowie anderer Anlagen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €

### **§ 8**

#### **Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 9**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Drebach.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Drebach, Venusberger Str. 3.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bis dahin geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Drebach, den 12.08.2014

Der Friedhofsträger



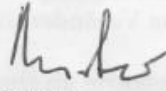
**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

AZ: R 56513 Drebach

Chemnitz, den 30.09.2014

**BESTÄTIGT**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister  
Oberkirchenrat

